

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 52 (1919)
Heft: 28

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der fortschrittlich gesinnten bernischen Lehrerschaft

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark

Monatsbeilage: „Schulpraxis“

Redaktor für das Hauptblatt:
Sek.-Lehrer **E. Zimmermann**
in Bern, Schulweg 11

Chefredaktor für die „Schulpraxis“: Schulvorsteher **G. Rothen**,
Bundesgasse 26, Bern
Mitredaktor: Schulinspektor **E. Kasser**, Bubenbergstr. 5, Bern

Abonnementspreis für die Schweiz: Jährlich Fr. 6.60; halbjährlich Fr. 3.30; dazu das Nachnahme-Porto; durch die Post bestellt Fr. 6.80 und Fr. 3.50. **Einrückungsgebühr**: Die einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum 20 Rp. (20 Pfg.). Bei Wiederholungen grosser Rabatt. **Sekretariat, Kassieramt und Inseratenwesen**: *Fr. Leuthold*, Lehrer in Bern.

Inhalt: Unsere Besoldungsbewegung. — Motion Beck. — Zum Kinderschutz. — Schulnachrichten.
— Literarisches.

Unsere Besoldungsbewegung.

(Fortsetzung statt Schluss.)

Die Verteilung der Lasten zwischen Staat und Gemeinde soll für die Sekundarschulen in ähnlicher Weise vorgenommen werden wie für die Primarschulen, wodurch allerdings der bisherige Modus geändert wird, nach welchem der Staat in der Regel die Hälfte der Besoldung der angestellten Lehrer übernimmt. Diese Bestimmung datiert mit unserm Sekundarschulgesetze vom Jahre 1856 und ist seither nie geändert worden, weil überhaupt seit dem Bestehen des Gesetzes nie eine kantonale Besoldungsbewegung der Sekundarlehrer unternommen worden ist. Nur die Regierung machte vor Jahren einen Vorstoss, aber rückwärts, indem sie die Beitragspflicht des Staates auf eine Höchstbesoldung von Fr. 5600 limitierte. Es bedurfte jahrelanger Bemühungen der Mittellehrer, bis dieser Beschluss wieder aufgehoben wurde. Im übrigen waren die Anstrengungen für Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Sekundarlehrer bis heute auf den lokalen Boden beschränkt, und der kantonale Mittellehrerverein hat sich jeweilen damit begnügt, die kommunalen Schulbehörden auf dem Zirkularwege an die Besoldungen ihrer Sekundarlehrer zu erinnern, was mehr oder auch weniger von Erfolg gekrönt war. Die Mittellehrerschaft betrachtete übrigens die bestehende Lastenverteilung als einen grossen Vorzug ihres Gesetzes und wurde sogar von den Primarlehrern um diese Perle beneidet. Es ist auch richtig, dass schulfreundlichen und finanziertigen Gemeinden eine Erhöhung der Mittellehrerbesoldungen dadurch erleichtert wurde, aber gerade dort, wo Hilfe am nötigsten gewesen wäre, musste das Gesetz versagen. Denn wenn die Gemeinde oder der Schulverein die nötigen Mittel nicht aufbrachte, so gab der Staat auch nichts, und für den Lehrer war es ein magerer Trost, zu denken, er hätte um Fr. 1000 mehr Lohn, wenn die Gemeinde Fr. 500 aus dem eigenen Beutel hätte nehmen können. Auch fehlten gesetzliche Bestimmungen über Alterszulagen, und

noch vor wenigen Jahren waren es nur einige wenige, meist städtische Gemeinden, die ihren Mittellehrern den Genuss von Dienstjahrzulagen gewährten. Aber auch da kam es dann noch vor, dass der Lehrer diese Alterszulagen an Ort und Stelle verdienen musste; Dienstjahre in andern Gemeinden wurden ihm nicht angerechnet. In der jüngsten Zeit haben allerdings eine Anzahl Gemeinden in der Festsetzung der Lehrerbesoldungen der Sekundarschule einen schönen Schritt nach vorwärts gemacht; einige Schulen des Seelandes und des Oberaargauas sind mit gutem Beispiel vorangegangen. Aber an den meisten Orten sind die Besoldungen noch recht weit von den Ansätzen entfernt, die heute mit Recht verlangt werden müssen, und viele Gemeinden sind gar nicht imstande, ihre Mittellehrer so zu entlönen, wie heute beansprucht werden muss. Eine Revision der Sekundarlehrerbesoldungen auf kantorialem Boden ist daher unumgänglich. Es lag der Gedanke nahe, sich mit der Festsetzung einer anständigen Minimalbesoldung zu begnügen und alles weitere den Gemeinden zu überlassen und den gegenwärtigen Modus der Lastenverteilung beizubehalten. Der Weg wäre der bequemere gewesen, hätte aber das Ziel nicht erreicht. Für viele Gemeinden wäre das Minimum zugleich das Maximum geblieben und manche Gemeinde wäre kaum imstande gewesen, die nötigen Mittel für die Auszahlung des Minimums zu beschaffen. Es müssen also auch Alterszulagen durch das Gesetz vorgesehen sein, und es muss eine ähnliche Verteilung der Lasten gemacht werden wie bei den Primarlehrerbesoldungen.

Nach dem Vorschlage der Lehrerschaft soll von dem Grundgehalte von Fr. 5500 die Gemeinde Fr. 3000, der Staat Fr. 2500 übernehmen; der Staat trägt dazu die gesamten Alterszulagen. Finanzschwache Gemeinden sollen für ihre Sekundarschulklassen durch den ausserordentlichen Staatsbeitrag in gleicher Weise unterstützt werden wie die Primarschulklassen, so dass sie nur einen Teil der ihnen zugewiesenen Fr. 3000 zu übernehmen hätten und jedenfalls nicht stärker belastet würden als bisher. Durch diese Art der Lastenverteilung wird allerdings der Staatsbeitrag wieder limitiert, und es könnte auffallen, dass die Lehrerschaft heute etwas befürwortet, was sie gestern heftig bekämpft hat. Die Verhältnisse sind aber nicht die gleichen. Durch den Limitierungsbeschluss des Regierungsrates wurde eine obere Grenze der Besoldungen festgelegt, eine untere Grenze aber nicht gezogen. Die Gefahr war damit geschaffen, dass die Besoldungen zum Stillstand verurteilt waren; denn wenn die höhern Besoldungen nicht mehr ansteigen konnten, so blieben auch die untern stehen. Heute aber sollen durch die Besoldungsrevision die untern Besoldungen kräftig gehoben werden, und dadurch wird auf die bessern Besoldungen ein Druck von unten ausgeübt, dem sie werden nachgeben müssen. Die stärkere Belastung der grössern Gemeinden wird dabei nicht so fühlbar sein können, als es den Anschein hat; denn da der Staat von der Endbesoldung etwa Fr. 4000 wird übernehmen müssen, so werden die Gemeinden erst bei Besoldungen, die Fr. 8000 übersteigen, stärker belastet werden als bis dahin. Dazu kommt, dass die Gemeinden mit höheren Besoldungsansätzen wesentlich höhere Staatsbeiträge an die Primarlehrerbesoldungen erhalten, so dass ihr finanzielles Gleichgewicht auch nicht durch etwas höhere Leistungen an die Sekundarlehrerbesoldungen gestört werden wird. Die Delegiertenversammlung des Mittellehrervereins hat diese wichtige Frage sehr einlässlich diskutiert, und sie hat einstimmig den Vorschlag des Kantonalvorstandes gutgeheissen in dem Bewusstsein, dass nur durch eine solche Neuregelung die Besoldungsverhältnisse der bernischen Sekundarlehrerschaft den heutigen Anforderungen angepasst werden können.

Das Verhältnis der Besoldungen der Lehrerinnen zu denen der Lehrer ist in den letzten Jahren besonders in den städtischen Sektionen des Lehrervereins häufig besprochen worden, ohne aber heute wirklich abgeklärt zu sein. Mit dem bequemen Schlagwort: „Gleiche Arbeit, gleicher Lohn“ ist die Frage nicht beantwortet. Diese Forderung wird von zwei Seiten mit ganz verschiedener Begründung aufgestellt. Der eine will damit dokumentieren, dass die Frau auch in dieser Beziehung dem Manne gleichgestellt sein müsse, dass ihre Arbeit derjenigen des Mannes gleichwertig sei und deswegen auch gleich bezahlt sein solle. Der andere aber verlangt gleiche Bezahlung der Frauenarbeit, damit nicht die Frau als billigere Arbeitskraft lohndrückend wirke und hofft, dass die gleiche Belöhnung die Frau als Konkurrentin des Mannes beseitige. Schon diese sich widersprechenden Begründungen wecken ein gewisses Misstrauen. Es ist hier nicht der Ort, auf die ganze Frage der Belöhnung der Arbeit des Mannes und der Frau einzutreten, für uns handelt es sich nur um das Verhältnis zwischen der Besoldung von Lehrerin und Lehrer. Und da ist zunächst der grosse Zudrang zum Lehrerinnenberuf, besonders in unserem Kanton, auffallend. Ursache dazu ist wohl nicht allein der Umstand, dass die Zahl der Frauenberufe, die dem Mädchen offen stehen, gering ist, klagen ja einzelne Frauenberufe anhaltend über Mangel an genügendem Personal, sondern wohl in erster Linie die Tatsache, dass die Frau als Lehrerin eine Stellung einnimmt, die sie gesellschaftlich und meist auch ökonomisch über jede andere nicht selbständige erwerbende Frau stellt. Wir mögen das unsren Kolleginnen sehr wohl gönnen, dürfen aber eines nicht vergessen. Besoldung oder Lohn ist zwar unbedingt die Entschädigung für geleistete Arbeit, er muss aber so beschaffen sein, dass er dem Lohnnehmer den standesgemässen Unterhalt für sich und seine Familie gewährt und ihm die Ausbildung der Kinder und die Sorge für die Hinterlassenen ermöglicht. Hier gehen nun aber die Bedürfnisse von Lehrer und Lehrerin weit auseinander. Der Lehrer hat die ganze Last der Versorgung einer Familie zu tragen, während die Lehrerin ihr gesamtes Einkommen für ihre persönlichen Bedürfnisse verwenden kann. Man darf nicht einwenden, dass es auch alleinstehende Lehrer gebe und dass auch hie und da eine Lehrerin eine Familie erhalten müsse. Beides sind Ausnahmen, und ein Besoldungsgesetz kann sich nicht auf Ausnahmen gründen. Man wird nun sofort einwenden: Gut, so mache man die Besoldungen für alle Einzelstehenden gleich und gebe den andern Familienzulagen in ähnlicher Weise, wie bei den Kriegsteuerungszulagen vorgegangen wurde. Wir sind ohne weiteres damit einverstanden und glauben, dass die Zukunft wirklich diese Lösung der Lohnfrage bringen wird. Eine Verteilung der Besoldung in Grundgehalt, Dienstalterzulagen, Familienzulage und Kinderzulage wird hoffentlich einmal kommen. Aber heute noch nicht. Solange unsere Gesellschaft noch vollständig auf die Privatwirtschaft sich gründet, wird eine solche Neuordnung ausgeschlossen sein, und es wird sich auch der Arbeitnehmer nicht damit befreunden können. Würde diese Regelung doch zur Folge haben, dass der private Unternehmer den höher bezahlten Familienvater zu ersetzen suchen würde durch den billigeren Einzelstehenden, und der Familienvater könnte mit seinem Trüpplein Kinder von Arbeitsplatz zu Arbeitsplatz wandern und würde keine Aufnahme mehr finden, gerade so wie heute kinderreiche Familien kaum mehr eine Wohnung erhalten können. Da aber auch der Staat auf denselben Grundlagen aufgebaut ist wie die Privatwirtschaft, so kann er heute nicht nach andern Grundsätzen handeln. Dass bei den Teuerungszulagen ein gewisses Hinneigen nach einer moderneren Besoldungsanlage zu bemerken ist, beweist noch wenig; denn diese Zulagen

wurden als vorübergehende Notstandsmassnahme betrachtet. Wir werden also warten müssen, bis zunächst ein schöner Teil der Betriebe an die Gesellschaft übergegangen sein wird und dann kann diese Frage wieder besprochen werden. Die Gesellschaft als solche kann die Lohnfrage nach andern Gesichtspunkten lösen als der private Unternehmer. — Der Lehrerverein hat sich in seiner Eingabe an die Behörden immerhin auf den Boden der Gleichstellung der Lehrerin mit dem Lehrer gestellt und als Ausgleich eine Kinderzulage von Fr. 200 verlangt. Er hat damit dem Wunsche der Lehrerinnen entsprochen, hat aber bei der Regierung kein Entgegenkommen finden können. Da in keiner Besoldungsordnung Kinderzulagen vorgesehen sind, wollte man diese Neuerung auch für die Lehrerschaft nicht einführen. Die Nichtaufnahme der Kinderzulage musste aber eine Differenzierung der Besoldungen zur Folge haben, um nicht eine Ungerechtigkeit zu schaffen. Der festgesetzte Unterschied von Fr. 200 ist aber nicht gross, und die Lehrerinnen werden sich bei ruhiger Überlegung damit einverstanden erklären können.

(Schluss folgt)

Motion Beck

**betreffend die Differenzen in der Auslegung und Anwendung des kantonalen Gesetzes
betreffend die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft.**

(Eingesandt.)

Es möchte angesichts der grösstenteils unrichtigen Berichterstattung der stadtbernischen Presse über die im Berner Stadtrat am 27. Juni zur Behandlung gelangten Motion des Kollegen Beck angezeigt sein, darüber hier einiges mitzuteilen. Der Motionär hob einleitend eine Zweckbestimmung des Gesetzes hervor, die nicht oder zu wenig erwogen worden ist. Das Gesetz war nicht einseitig dazu bestimmt, die Fürsorge für die Lehrerschaft in Form von Kriegsteuerungszulagen erst allgemein einzuführen, es war auch nicht etwa ausschliesslich dazu bestimmt, diese Fürsorge einheitlicher und umfassender zu gestalten; sondern es hatte auch den Zweck, durch die staatliche Hilfe die Gemeindehilfe zu ergänzen. Das Gesetz wollte allerdings der gesamten Lehrerschaft ein einigermassen ausreichendes Minimum dieser Zulagen garantieren, aber in keiner Weise den Gemeinden verwehren, den lokalen Verhältnissen *ergänzend Rechnung zu tragen*. Das erhellt deutlich genug aus den Art. 4 und 5 des Gesetzes und aus der Botschaft dazu, sowie aus der Begründung zum regierungsrätlichen Entscheid vom 2. Mai d. J. Die Frage ist, ob diese Zweckbestimmung gerechtfertigt sei. In dieser Frage lag der Keim des Konfliktes. Dass diese Zweckbestimmung gerechtfertigt war, erhellt u. a. aus folgenden Tatsachen: 1. Bis 1918 bezog ein kantonal-zürcherischer Primarlehrer in 30 Dienstjahren Fr. 29,000 mehr Besoldung als ein kantonal-bernischer Kollege. Man wird aber zugeben, dass die Verhältnisse in Zürich zu Stadt und Land so ziemlich den bernischen Verhältnissen entsprechen. 2. Bis 1918 bezog in der Stadt Bern ein Kanzlistin der IX. Besoldungsklasse in 25 Dienstjahren Fr. 5000 mehr an Alterszulagen als ein stadtbernischer Mittellehrer. Für die Beamten der III. und II. Besoldungsklasse, die nach der alten Gehaltsordnung dem Mittellehrer hinsichtlich der beruflichen Ausbildung gleichzustellen waren, betrug diese Differenz Fr. 7800 bzw. 11,800. Wenn die Beförderungsmöglichkeit der Beamten in Betracht gezogen wird, so

wuchs diese Differenz auf mindestens Fr. 16,100. 3. Für die Versicherungskasse der Primarlehrerschaft hat die jetzt lebende Lehrergeneration Millionen zusammengetragen. Der *feste* Beitrag des Staates ist seit 1904 von 4,43 % auf 1,46 % gesunken. 4. Die Stellvertretungskosten für militärischen Instruktionsdienst, die nach der Militärorganisation zu Lasten des Staates fallen, wurden während des Krieges einfach dem Lehrer überbunden. Für die Stellvertretung hat die bernische Lehrerschaft während des Krieges die Summe von Fr. 810,000 zusammengetragen, wovon nicht weniger als Fr. 270,000 freiwillige Beiträge sind. 5. Durch die dreijährige Zurückstellung der auf den 1. Januar 1915 fällig gewesenen Besoldungsreform für die städtische Mittellehrerschaft hat diese eine Einbusse von Fr. 300,000 erlitten, nicht eingerechnet die Einbusse, die dadurch erfolgte, dass der Staat die im Jahre 1918 endlich durchgeführte Besoldungs erhöhung als Teuerungszulage im Sinne des Gesetzes anrechnete.

Der Regierungsrat hat durch seine Vorlage, der Grosser Rat durch die einstimmige, das Berner Volk durch die mit mehr als $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erfolgte Annahme des Gesetzesentwurfes (wobei die Gemeinde Bern absolut und relativ das beste annehmende Ergebnis aufwies) anerkannt, dass die Lehrerschaft, inbezug auf das Ausmass der Besoldungen, die Naturalienentschädigung, das Versicherungswesen, die immer verspäteten Besoldungsrevisionen, die jeweilen noch mit langfristigen Übergängen verbunden wurden, die aussergewöhnlich hohen Extrabeiträge während der Kriegszeit, jahrelang zurückgesetzt und benachteiligt worden war. Durch das Gesetz sollte ein durch die Not der Zeit nur zu gerechtfertigter, wenn auch äusserst minimer Ausgleich geschaffen werden, sollte das jahre- und Jahrzehntelange Unrecht zu einem kleinen Teil gutgemacht werden. Alle diese Billigkeitsgründe hätten dem Gemeinderat, ganz abgesehen von der rechtlichen Seite der Frage, bekannt sein können, namentlich dem Schuldirekter, dem früheren und dem jetzigen Vize-Schuldirektor und vor allem dem Berufsvertreter der Lehrerschaft. Dann wäre der Konflikt unterblieben oder hätte früher die Lösung finden können, die sich jetzt gefunden hat, indem der Gemeinderat durch die Beschlüsse vom 4. und 25. Juni sich fast restlos auf den Boden der Lehrerschaft stellte.

Zum Kinderschutz.

Nachdem nach hartem Ringen die Fabrikarbeit in menschenwürdiger Weise geregelt wurde und die Arbeiterschaft sich dieser Tage für gewerbliche Betriebe den Achtstundenarbeitstag erkämpft hat, scheint es wahrlich geboten, auch der Kinderarbeit die Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ja, bedarf denn diese auch noch einer Regelung, besteht nicht das Verbot der Fabrikarbeit der Kinder, genügt dies noch nicht? So wird dieser und jener fragen. Nein! Dies alles genügt nicht. Die Kinderarbeit, die wir im Auge haben, besteht mit allen Auswüchsen und mit allen Schattenseiten.

Schon seit längerer Zeit mussten die Schulbehörden und die Lehrerschaft die Wahrnehmung machen, dass eine ganze Anzahl von Schülern zur Besorgung von Wochenplätzen, zu Hilfsarbeiten in Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben und in Handlungen, zu Ausläuferdiensten usw. herbeizogen wird. Solange dies in vernünftigem Masse erfolgt, wird niemand daran Anstoss nehmen können. Im Gegenteil, es ist sogar zu begrüssen, wenn namentlich in der gegenwärtigen harten Zeit Kinder nützlich beschäftigt werden und den Eltern mit ihrem Verdienste etwas beisteuern können. Leider wird aber das Mass des Vernünftigen

nur zu häufig überschritten, und es zeigen sich dann bald die Schattenseiten dieser Kinderarbeit im grellen und grellsten Scheine. Die Kinder werden oft bis spät in die Nacht beschäftigt, es wird ihnen viel zu viel zugemutet und nicht selten muss z. B. ein Mädchen im schulpflichtigen Alter geradezu den Dienst einer Magd versehen. Die Folgen einer solchen Ausnützung bleiben nicht aus: die Kinder kommen übermüdet zur Schule, sie vermögen dem Unterricht nicht mehr zu folgen und finden vielfach nicht Zeit, die Hausaufgaben zu lösen. Leider gibt es Eltern, die sich auf den Verdienst ihrer Kinder verlassen. Dann aber kommt es wieder vor, dass Kinder einen Teil ihres Verdienstes zu unnützen Ausgaben für Schleckereien usw. verwenden. Kinder, besonders Mädchen, welche zu später Abendstunde Kommissionen besorgen müssen, sind Gefahren aller Art ausgesetzt. Die Zahl der Disziplinarfälle wegen Diebstahls, welche Schüler anlässlich ihrer Arbeitsverrichtung in fremden Haushaltungen beginnen, mehrt sich in erschreckender Weise und das Sprichwort „Gelegenheit macht Diebe“ bewahrheitet sich hier wieder einmal im vollsten Masse.

Diese Begleiterscheinungen der Kinderarbeit veranlasste die Schulkommission Breitenrain zu einer Erhebung. Die Resultate derselben sind tatsächlich überraschend und mahnen direkt zum Aufsehen.

Von den Schülern der fünf obersten Schuljahre der Breitenrainschule stehen 18,9 % in Dienstverhältnissen. Nach den Arten ihrer Dienstleistungen ergibt sich folgendes Bild:

	Knaben	Mädchen	Kinder
1. Aushilfe im Haushalt	2	37	39
2. Kinder gaumen . . .	—	6	6
3. Ausläuferdienste . . .	12	3	15
4. Aushilfe in Geschäften	5	1	6
5. Milchvertragen usw. .	4	—	4
Total	23	47	70

Die wöchentliche Stundenzahl ist für 16 Kinder 1—10 Stunden, für 22 Kinder 11—18 Stunden, für 23 Kinder 19—30 Stunden, für 5 Kinder 31—40 Stunden und für 4 Kinder mehr als 41 Stunden.

Dazu kommen noch die Unterrichtsstunden (26), so dass 32 Kinder wöchentlich 45 und mehr Arbeitsstunden vor sich haben. Das ist unbedingt zu viel.

Schlimmer noch steht es bezüglich der Entschädigung. Der Stundenlohn beträgt für ein Kind sogar bloss einen Rappen. 16 Kinder beziehen pro Stunde 2—10 Rp., 18 einen solchen von 11—20 Rp., 12 einen solchen 21—30 Rp., 15 einen solchen von 31—50 Rp. und 8 einen solchen von 51—100 Rappen. 11 Kinder erhalten zum Barlohn noch etwas Essen. Für die Ausläufer wird jedenfalls auch mit Trinkgeldern zu rechnen sein. Unter allen Umständen dürfte pro Stunde eine Entschädigung von 20 Rp. gewährt werden; jede geringere Belohnung muss einfach als eine Ausbeutung der Kinder bezeichnet werden. Wenn aber die Ablöhnung nicht in bar erfolgt, sondern durch abgelegte Kleidungsstücke, was nachgewiesenerweise geschieht, so wird jeder rechtdenkende Bürger zur Einsicht gelangen müssen, dass gegen eine solche Ausnützung von Kindern entschieden Stellung genommen werden muss. . . . gg.

Schulnachrichten.

Ferienversorgung schwächerlicher Schulkinder. Viele Hunderte von Wiener Kindern haben in der Schweiz gastliche Aufnahme und freundliche Pflege gefunden, wie schon in den Vorjahren hungrige Kinder aus dem Elsass und aus Süddeutschland mit offenen Herzen und offenen Armen bei uns empfangen wurden; für die notleidenden Wiener Studenten wurden vor wenigen Wochen in Bern mit gutem Erfolg Karten und Schleifen verkauft und zugunsten der Kunsthalle auf dem Kirchenfeld wurden üppige Festlichkeiten veranstaltet, die grosse Summen aus den Taschen der vergnügten Opfer lockten. Das ist alles gut und recht, und wir wollen nicht daran nörgeln. Aber sonderbar sticht dagegen der Hilferuf ab, den das Komitee des Hilfsvereins für die Ferienversorgung schwächerlicher Schulkinder der Stadt Bern an die Bevölkerung richten muss. 900 schwächerliche Schulkinder sollen in die Ferienversorgungskolonien abgehen; alle Vorbereitungen sind getroffen, aber die nötigen Mittel fehlen. Während diese in früheren Jahren reichlich dargeboten wurden, fliessen sie dieses Jahr äusserst spärlich. Kaum der vierte Teil der nötigen Summe ist eingegangen, so dass Gefahr besteht, dass von den ausgewählten Kindern, die alle dringend der Erholung bedürfen, ein grosser Teil nicht berücksichtigt werden kann, wenn nicht in letzter Stunde noch reiche Gaben gespendet werden. Es wäre wirklich angezeigt, dass man nicht nur internationale Wohltätigkeit zeigen, sondern dass man die Not im eigenen Lande auch bemerken würde und dass man auch da Herz und Geldsack öffnet, wo nicht Wein, Weib und Gesang dazu anregen.

Stellvertretungskasse für Mittellehrer. Mit dem Beschluss der Schulkommission der Sekundarschule Laufen, den statutarischen Beitrag von 2 % der Lehrerbewoldungen an die Stellvertretungskasse zu entrichten, ist der Kreis der Schulen geschlossen, die der Kasse angehören. Sämtliche Schulen, deren Lehrer Mitglieder der Kasse sind, unterstützen nun die Kasse durch ihre Beiträge.

Die **Berner Hochschule** zählt im laufenden Sommersemester 1838 immatrikulierte Studierende und 301 Auskultanten, im ganzen also 2139 Schüler. Von den Immatrikulierten sind 80 % Schweizer. Die Zahl der weiblichen Studierenden beläuft sich auf 354.

Taxvergünstigungen für Gesellschaften und Schulen. Wie wir der Tagespresse entnehmen, werden mit dem Inkrafttreten des neuen Fahrplanes von den schweizerischen Bahnen folgende Taxvergünstigungen gewährt: Für Gesellschaften 10 % auf den gewöhnlichen Billetten; für Schüler unter 12 Jahren 10 % auf den gewöhnlichen halben Billetten; für Schüler über 12 Jahren 25 % auf den gewöhnlichen vollen Taxen und für unterstützungsbedürftige Ferienkinder 70, bzw. 50 % auf den gewöhnlichen vollen Taxen.

Literarisches.

Der Tourist in der Schweiz und Grenzgebieten. Reisetaschenbuch von *Iwan von Tschudi*. Neu bearbeitet von Dr. C. Täuber. Mit vielen Karten, Gebirgsprofilen und Stadtplänen. 3. Band: Ostschweiz. Zürich, Orell Füssli. Fr. 5.

Nun ist auch der 3. (Schluss) Band der neuen Ausgabe des „Tschudi“ erschienen und befriedigt in seinem schönen Gewand jeden Wanderer, jeden, der

Belehrung über die verschiedenen Gebiete unseres Vaterlandes sucht, in hohem Masse. Reich mit Karten und Plänen ausgestattet, knapp und doch ergiebig in den Darbietungen, zuverlässig in allen Angaben, ist es ein Muster des modernen Reisehandbuchs, zu dessen Vollendung man den Bearbeiter ebenso warm beglückwünschen darf wie den Verlag.

H. M.

 Sämtliche Zuschriften, die **Redaktion** betreffend, sind an **Sekundarlehrer Ernst Zimmermann, Bern, Schulweg 11**, zu richten; diejenigen, die **Expedition** betreffend, an die Buchdruckerei **Büchler & Co., Bern**.

Kleine Scheidegg

2070 m (Wengernalp) 2070 m

Beliebtes Reiseziel für Schulen und Vereine. — Altbekannt gute Aufnahme in

Seilers Kurhaus Bellevue

Grosser Saal mit Klavier.

Gebrüder Seiler, Besitzer.

Gewähre u. bes. **Darlehen**.
Näh.: Postlagerk. 444, Zürich 1.

Ausschreibung einer Lehrstelle

Am **Kantonalen Technikum in Biel** ist auf Beginn des Wintersemesters 1919/20 die

Lehrstelle für Mathematik

an den gewerblichen Abteilungen neu zu besetzen.

Über die näheren Anstellungsbedingungen gibt die Direktion des Technikums Auskunft.

Anmeldungen mit Beilage der Ausweise über abgeschlossene Hochschulbildung und bisherige Tätigkeit sind der unterzeichneten Direktion bis *1. August 1919* einzureichen.

Die Direktion des Innern des Kantons Bern:

(P 2446 U)

Dr. Tschumi, Reg.-Rat.

Druksachen

für den Geschäfts- und Privatverkehr liefert in kürzester Frist und sauberer :-: Ausführung :-:

-- Buchdruckerei --
Büchler & Co., Bern

Magglingen ob Biel

Es empfiehlt sich bestens

Hotel - Pension Eicher

Prächtiges Ausflugsziel für Schulen
Grosse Lokalitäten

Gute Küche Mässige Preise

G. Eicher, Propr.